

## Stellungnahme zum Regierungsentwurf v. 14.10.2020 eines Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG

### A. Vorbemerkungen

#### I. Bedenken der Stellungnahme v. 30.9.2020 gelten fort

Mit Stellungnahme v. 30.9.2020 hatte der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte zum Referentenentwurf v. 18.9.2020 Stellung genommen. Nach Prüfung des Regierungsentwurfes (RegE) wird diesseitig festgestellt, dass nur wenige der dort genannten Bedenken, Hinweise und Änderungsvorschläge Eingang in den RegE gefunden haben. Zumindest wurden auf diesseitige Anregung einige „kleinere Punkte“, z.B. die diesseitig als nicht umsetzbar gekennzeichnete Regelung einer fortdauernden *richterlichen* Zuständigkeit für alle Folgeverfahren der jeweiligen Schuldnerunternehmen (nunmehr gem. § 38 StaRUG Abteilungszuständigkeit) oder die im RefE fehlende Regelung der Dokumentationspflicht des Schuldners für die außergerichtliche Planabstimmungsverlauf (jetzt § 24 Abs.1 StaRUG) oder die Pflicht zur enumerativen Benennung nicht planbetroffener Gläubiger in der Anlage zum Restrukturierungsplan ( Anl. zu § 7 S.2, nach § 108 StaRUG) korrigiert. Dass solche marginalen Korrekturen aus hiesiger Sicht nicht ausreichend sind, dürfte auf der Hand liegen.

***BAKinso e.V. hält daher alle nicht durch Änderungen oder Neuregelungsentwürfe erledigten Bedenken aus der Stellungnahme v. 18.9.2020 aufrecht.***

#### II. Eilbedürftigkeit schadet der fundierten Gesetzgebung

Der RegE enthält nunmehr nicht nur Korrekturen der im RefE vorgesehenen Regelungen, sondern teilweise auch völlig neue Regelungsvorschläge, z.B. die Implementierung der Geschäftsleiterhaftungen unter Neufassung in die InsO mit § 15b InsO-neu und mit ergänzenden Regelungen in § 3 StaRUG und § 45 StaRUG und § 64 StaRUG. Eine so bedeutende Frage, wie die Geschäftsleiterhaftung wird damit völlig neu und an vier verschiedenen Stellen ergänzend neu geregelt, dies erscheint unübersichtlich.

BAKinso e.V. kritisiert in diesem Zusammenhang erneut die zu große Eile mit der sehr wirtschaftsrelevante, aber auch die gerichtlichen Rechtsanwender massiv belastende, Neuregelungen ohne Gelegenheit zur ausreichenden fundierten Fachdiskussion binnen kürzester Frist die gesetzgebenden Gremien durchlaufen sollen.

Allein das **StaRUG** weist nunmehr **108 Regelungen** auf und stellt vier einzelne, völlig neue, (teil-)gerichtliche Verfahren vor. Eine Eilbedürftigkeit in dem anvisierten Ausmaß besteht in Anbetracht der infolge des COVInsAG (auch nach dessen Änderung zum 1.10.2020) anhaltend niedriger Insolvenzantragseingangszahlen nicht. Die EU-RL muss (ohne Berücksichtigung der dort vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit deren Voraussetzungen in Anbetracht der Corona-Pandemie ohnehin vorliegen würden) erst bis Juli 2021 umgesetzt werden. Eine Notwendigkeit, vermeintlich drohende Insolvenzen in Form des „StaRUG“ etwa

„aufzufangen“ besteht, jenseits von der nach diesseitigem Erachtens ohnehin sehr eingeschränkten Praxistauglichkeit des Gesetzeswerkes hierzu, nicht.

## **B. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz –StaRUG) (Art.1 des SanInsFoG)**

### **I. Generelle Bedenken**

#### **1. Unübersichtlichkeit und mangelnde Praxistauglichkeit**

Die Regelungsangebote des StaRUG sollen die Restrukturierung v. Unternehmen hin bis zur Zielgruppe der KMU ermöglichen. Dazu hält das neue Gesetz vier verschiedene Verfahrensabläufe, die teilweise optional miteinander verbunden werden (können), bereit. Schuldnerbestimmte außergerichtliche Planabstimmung mit und ohne gerichtliche Vorprüfungen, mit optionaler späterer gerichtlicher Planbestätigung und ein angezeigtes gerichtliches Restrukturierungsverfahren gehen munter ineinander über, das niedrigschwelligste Angebot, die Sanierungsmoderation, wird nicht am Gesetzesanfang, sondern an dessen Ende geregelt. Die wesentlichen Verfahrensweichenstellungen, Vertragsbeendigung, Stabilisierungsanordnung, Aufhebung des Verfahrens, Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten, dessen Vergütungsfestsetzung, und die Plangestaltung, wie auch –bestätigung enthalten jeweils Ausnahmen, Unterausnahmen und Sonderfallregelungen. Die Aufzeichnung eines Verfahrensganges mit Einzelschritten mit einem „Schema“ umfasst insgesamt über 20 „Schritte“. Teilweise sind auch gesetzesinterne „Verweisungen auf andere Regelungen“ verbunden mit einschränkenden Sentenzen, schlicht unverständlich (siehe z.B. § 28 Abs.2 StaRUG).

Nahezu jeder Ausnahmetatbestand ist dabei regelungstechnisch mit der Zuweisung einer unbestimmten Wertungsentscheidung an die befassen Gerichte verbunden. Die Folge dieses aus diesseitiger Sicht „überregulierten“ und überfrachteten Entwurfs wird –neben der Verwirrung der Klientel drohend zahlungsunfähiger Unternehmen und derer Geschäftsleitungen – mit der Folge massiven und kostenträchtigen Beratungsbedarfes eine Fülle v. rechtlichen Streitigkeiten zu „Weichenstellungsfragen“ sein, die durch die Ausnahmeregelungen geradezu „angeregt“ werden und bis zu ihrer endgültigen Klärung durch BGH-Rechtsprechung viele Jahre dauern werden. Rechtssicherheit wird so nicht geschaffen. In Anbetracht des Regelungssujets, welches häufig wirtschaftlich bedeutsame Unternehmensentscheidungen und -schicksale sein werden, ist dies als sehr nachteilige Folge der verwendeten Regelungstechnik zu bewerten. Diese Regelungstechnik ist auch von der Umsetzung der EU-RL nicht determiniert. Eine solche Umsetzung wäre europarechtlich konform auch mit dem Angebot eines gerichtlich angezeigten Restrukturierungsverfahrens allein zu bewältigen. Der nunmehr v. StaRUG vorgesehene Verfahrensablauf stellt auch keine für klein- u. mittelständische Unternehmen (KMU), wie von der EU-RL auch als Zielgruppe

intendiert, geeignete Restrukturierungsverfahren dar. Für diese Klientel ist der vorgesehene Ablauf zu komplex und eine Beratung dazu zu kostenintensiv.

Aber auch die Gläubigerschaft wird bei dieser Komplexität zu Recht die Frage stellen, ob ihre Interessen an einer zügigen Forderungsbegleichung hierdurch gewahrt werden, oder ob nicht zulasten ihrer Befriedigung weitere Verbindlichkeiten durch Beraterkosten begründet werden.

Zusammengefasst: der Entwurf ist an vielen Punkten -ohne dass die Richtlinie oder die Evaluationsvorschläge dies erfordern würden- schlicht zu kompliziert und überfrachtet; er scheut eindeutige gesetzliche Regelungsentscheidungen und eröffnet „zu viele Hintertüren“.

## **2. Keine Übergangsfrist bis zur Umsetzung**

Unter **Buchstabe F. der Vorbemerkungen** konstatiert der RegE einen **personellen Mehrbedarf infolge einer Umsetzung durch Schaffung der Restrukturierungsgerichte**. Eine Übergangsfrist ist allerdings mit dem geplanten Inkrafttreten zum 1.1.2021 nicht vorgesehen.

Geschäftsplanmäßige „Einsetzung“ von Restrukturierungsrichter\*innen können –in den Flächenländern- erst nach Umsetzung v. § 36 Abs.2 StaRUG mittels Rechtsverordnung erfolgen. Allerdings ist weiter darauf hinzuweisen, dass das völlig neue Gesetz auch eine Fülle von vorbereitenden Arbeiten innerhalb und für die Gerichte benötigt: Die Entwicklung einer Textsoftware mit entsprechenden Musterbeschlüssen und –verfügungen, die Implementierung der im Gesetz vorgesehenen Antragsstandards in gerichtliche Vordrucke und nicht zuletzt die Schulung der Restrukturierungsrichter\*innen (diesbzgl. weist BAKinso e.V. erneut darauf hin, dass die „Kenntnisvoraussetzungsnorm“ des § 22 Abs.6 GVG (Art. 2 SanInsFoG) völlig ungenügend ist), aber auch der Geschäftsstellenmitarbeiter\*innen und der Kostenbeamte\*innen in der neuen Materie. Es kann aus der Erfahrung mit der Umsetzung der im Jahre 1999 „neuen InsO“ gefolgert werden, dass es kaum sinnvoll sein dürfte, wenn Gerichte sich jeweils gesondert „ihre“ Beschlüsse zum Verfahrensablauf „selbst basteln“ und eine Vereinheitlichung auf der Umsetzungsebene gerade zum Zeitpunkt der ersten „Antragsschwelle“ mit Inkrafttreten fehlt.

Der Begründung zu **Art.25 SanInsFoG** (S.550 des RegE) kann daher nicht beigespflichtet werden, dass die erheblichen Herausforderungen durch die Kurzfristigkeit „in Kauf genommen“ werden müssten. Vielmehr wird vorgeschlagen, das StaRUG entsprechend Art.25 Abs.3 erst zum Juli 2021 in Kraft zu setzen.

## **II. Bedeutende Regelungsprobleme**

### **1. Notwendigkeit eines Bestandsfähigkeitsnachweises bei Anzeige des Restrukturierungsverfahrens fehlt**

In **§ 33 StaRUG** (notwendige Unterlagen bei Anzeige) fehlt eine Bezugnahme auf **§ 16**

## **StaRUG.**

Folge ist, dass Gericht bis zur Vorlage des Restrukturierungsplanes nicht prüfen kann, ob das Unternehmen bestandsfähig ist. Dies hat auch Auswirkungen auf die Validität der Prüfung einer etwa beantragten Stabilisierungsanordnung. Weiterhin können die in § 35 Abs.1 Nr.2 Alt 1 und Alt.2 StaRUG vorgesehenen Ausnahmen für eine Nichtaufhebung bei Anzeige der Insolvenzreife nicht beurteilt werden, da unklar bleibt, welche Elemente der Bestandsfähigkeitsprüfung nunmehr so entfallen sind, dass die Erreichung des Restrukturierungsziels noch im Interesse der Gläubigergesamtheit liegt bzw. „überwiegend wahrscheinlich“ ist.

## **2. Vorprüfungsverfahren unklar**

Die diesseitig bereits geäußerten dogmatischen Bedenken gegen eine gerichtliche Prüfung eines –eventuell- außergerichtlich abzustimmenden Planes werden aufrechterhalten. Das Restrukturierungsgericht wird damit –insbesondere in Anbetracht der uferlosen „Weite“ der möglichen Fragen (§ 49 StaRUG)- zum Quasi-Sachverständigen des Schuldners –ein sich anschließendes Verfahren in welchem das Gericht involviert ist, ist nicht zwingend und die gerichtlichen Hinweises ergehen insofern „funktionslos“ (was insbesondere durch die i. d. Begründung betonte evt. spätere „Nichtbindung“ des Gerichtes an seine Hinweise noch betont wird).

Außerdem ist das Verfahren verwirrend geregelt, der Vorprüfungserörterungstermin ist mit § 48 außerhalb des Abschnittes „Vorprüfung“ geregelt, was mit § 50 Abs.2 S.2 wieder „eingefangen“ werden muss. Es ist genau diese „Regelungsweise“, die BAKinso e.V. kritisiert.

## **3. Ermöglichung v. Vertragsbeendigungen**

### **a.) Grundsätzliches Bedenken**

Es steht sehr zu befürchten, dass die Eröffnung dieses „Tools“ im Restrukturierungsverfahren dieses Verfahren aus Beratersicht zu einer Art „Pflichtverfahren“ vor jeglichem Insolvenzantragsverfahren – als Versuch- macht. Es kann nicht genug betont werden, dass die Quasi-Implementierung der §§ 103 ff. InsO in ein vorgerichtliches Verfahren die gesamte Struktur des deutschen Insolvenzrechtes auflöst<sup>1</sup>. Die EU-RL erfordert diese Reichweite nicht. Es steht zu befürchten, dass diese Reichweite einen „run“ auf das Verfahren durch für das Verfahren im Grunde ungeeignete Unternehmen auslöst, die versuchen werden, lästige Dauerschuldverhältnisse „los zu werden“. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelbegrenzung auf eine Anfechtung der Vertragsbeendigung nur zugleich mit der Planbestätigung (§ 53 Abs.1 S.2 StaRUG) übersieht, dass der durch Vertragsbeendigung betroffene Gläubiger nicht zugleich planbetroffener Gläubiger sein muss, weil § 54 Abs.3 S.2 StaRUG (Nichterfüllungsforderung = Regelung im Plan) eine „Kann-Vorschrift“ ist. Daher wäre der vertragsbeendigungsbetroffene Gläubiger dann rechtlos, wenn die Planregelung seine Forderung nicht regelt.

---

<sup>1</sup> Bork, ZRI 2020, 457; Hofmann, NZI 2020, 871.

## b.) Keine fundierte Prüfungshilfe für das Gericht

Dem Restrukturierungsgericht wurde mit Änderung des § 80 (notwendige Bestellungsfälle für den Restrukturierungsbeauftragten), da dort im Gegensatz zum RefE die Vertragsbeendigung als Fall nunmehr gestrichen wurde, die Möglichkeit genommen, die „Sachgerechtigkeitsprüfung“ nach § 51 Abs.2 durch einen Restrukturierungsbeauftragten sachverständig prüfen zu lassen.

## **4. Keine ausreichende optionale Bestellmöglichkeit für einen gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragten (ReB)**

### a.) Optionale Überprüfungs-Sonder-ReB und Sonder-Sachwalter sinnvoll

Wie bereits ausgeführt (B.I.1) soll das Restrukturierungsgericht im Verfahrensverlauf zahlreiche wichtige „Weichenstellungsentscheidungen“ treffen, die häufig eine betriebswirtschaftliche Beurteilung zu unbestimmten gesetzlichen Rechtsbegriffen voraussetzen. Die Bestimmungen des StaRUG erlegen den Gerichten an vielen Stellen eine außergewöhnliche Einschätzungsprärogativlast auf. In Anbetracht der Haftungsgefahren, weil die richterliche Tätigkeit im StaRUG-Bereich keine Spruchrichtertätigkeit ist, muss dies abgesichert werden.

BAKinso e.V. begrüsst in diesem Zusammenhang nochmal ausdrücklich die mit **§ 81 Abs.3 StaRUG und § 274a InsO-RegE** vorgesehene Möglichkeiten *im Einzelfall* (wir gehen nicht davon aus, dass dies häufig notwendig werden wird) auch überprüfende ReB und Sonder-SW bestellen zu können.

### b.) Erweiterung der Bestellmöglichkeiten eines ReB

Das Gericht benötigt hierzu sachverständige Hilfe. Über § 40 S.1 StaRUG wären zwar die Sachverständigeneinsatzvorschriften der ZPO anwendbar, u.a. auch § 358a S.2 Nr.4 ZPO (mit §§ 404 ff. ZPO), was die Einsetzung eines „isolierten“ Sachverständigen ermöglichen würde, um solche Entscheidungen vorzubereiten. Allerdings erscheint es tunlicher, in solchen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, gleich einen Restrukturierungsbeauftragten (ReB) zu bestellen. Die in **§ 80 StaRUG** genannten Bestellungsfälle erscheinen demgegenüber abschliessend und greifen zu kurz. Zusätzlich hat der RegE sogar für den Fall beantragter Vertragsbeendigung die Möglichkeit der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten (RefE § 77 Abs.1 Nr.3) (und damit sachverständige Hilfe zur Beurteilung gem. § 51 Abs.2 StaRUG !) gestrichen. Weiterhin eröffnet der RegE nunmehr mit der neuen Regelung in § 58 Abs.3 StaRUG (die im Übrigen der in **§ 58 Abs.1 S.3 StaRUG** vorgesehenen 20-Tages-Nachbesserungsvorschrift widerspricht (was denn nun: erst mal Erlass oder Nachbesserungsaufgabe ?)) die Antragsmöglichkeit auf eine *Stabilisierungsanordnung ohne Restrukturierungsplanung*, d.h. die Voraussetzungen des § 58 Abs.1 StaRUG sind aufgrund v. Entwurf oder Konzept zu beurteilen. **§ 80 Abs.1 Nr.2 StaRUG** eröffnet aber nur die Möglichkeit zur Bestellung des ReB für den Antrag auf eine alle Gläubiger betreffende Anordnung, nicht für eine solche, die nur planbetroffene Gläubiger betrifft. Weiterhin ist die auch Bestellmöglichkeit aus § 77 Abs.3 RefE ersatzlos gestrichen. Auf diese Weise

werden die Gerichte sachverständiger Hilfe „beraubt“.

Den Gerichten muss die Möglichkeit eröffnet werden, einen ReB im Einzelfall in allen für amtswegig notwendig gehaltenen Konstellationen zu bestellen, in **§ 80 Abs.1 S.1 StaRUG** ist daher mindestens „**in der Regel**“ einzufügen. Die in § 80 Abs.3 vorgesehene (und auch in der Begründung auf diesen Fall begrenzte (S.425)) Möglichkeit „insbesondere“ in den dort (per komplizierter Verweisung auf § 70 StaRUG) genannten Fällen, einen ReB zu bestellen, genügt nicht, denn diese einschränkende Formulierung bedeutet, dass bei Bestellung bereits ein Restrukturierungsplan vorgelegt sein muss. Es wäre vielmehr sinnvoll, bereits bei Anzeige einen ReB bestellen zu können. Die Aufgabenbeschränkungen in § 83 (insbesondere die Streichung zur Vertragsbeendigung in § 80 Abs.5 RefE) wären insofern zurückzunehmen.

### c.) Keine Verzögerung durch Vergütungsfragen

Die Prolongierung der Bestellung durch die erst vorher notwendige Anhörung und dann Festlegung v. Stundensätzen und „Budget“ (**§ 88 StaRUG**) und dann auch noch Zahlung der Gerichtsgebühr (neu in § 88 Abs.5 S.2 StaRUG) verzögert die ReB-Bestellung viel zu lange. BAKinso e.V. schlägt erneut vor, diese Festlegungen erst bei Vorlage des Restrukturierungsplans zu treffen.

### **5. Planbestätigung ohne Erörterungstermin ?**

Die in **§ 71 Abs.3 StaRUG** und **§ 73 Abs.3 StaRUG** neu vorgesehene Möglichkeit, eine Planbestätigung ohne vorherigen Erörterungstermin der planbetroffenen Gläubiger durchzuführen, sollte gestrichen werden. Aus dem Insolvenzplanverfahren ist bekannt, dass vorherige Gläubigerstellungnahmen aufgrund Erörterungen im Termin häufig abänderbar werden und sich die Gläubigermeinungen zum Plan verändern. Es sollte daher zwingend immer ein Erörterungstermin stattfinden.

### **6. Eröffnung der Zuständigkeitsbeschwerde gem. Art.102c § 4 EGInsO /Art.5 EuInsVO**

Die neue Einfügung in § 91 Abs.2 S.2 StaRUG mit § 95 StaRUG (Aufzählung !) stellt eine inzidente Begrenzung der Möglichkeit der Zuständigkeitsbeschwerde dar. Dies ist v. d. EU-RL nicht gedeckt. BAKinso e.V. schlägt erneut vor, die Zuständigkeitsbeschwerde für alle, auch die nationalen, Gläubiger zu eröffnen.

## **C. Änderungen der Insolvenzordnung (Art.5 SanInsFoG)**

Auch zu diesem Themenbereich verweist BAKinso e.V. zunächst auf seine ausführliche Stellungnahme v. 30.9.2020 (s. [www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de) unter „Stellungnahmen“). Nachfolgend wird nur zu neuen und aus hiesiger Sicht bedeutenden Punkten Stellung genommen.

### **I. Regelung zum Gläubigerantrag in § 14 Abs.3 InsO-neu**

In Anbetracht der Aussetzungsvorschrift des § 65 StaRUG bleibt die Regelung sinnlos.

### **II. Neufassung der Geschäftsleiterhaftung mit § 15 b InsO-neu**

## 1. Unübersichtlichkeit bleibt

Die rechtsformneutrale Zusammenfassung der Haftungsvorschriften ist generell zu begrüßen. Indes sind, wie zu A.II. bereits angemerkt, im StaRUG weitere Haftungsvorschriften geregelt. Eine weitere Zusammenfassung wäre wünschenswert.

## 2. Was ist „nachhaltige“ Beseitigung der Insolvenzreife ?

Aus Sicht der Praxis ist der in § 15b Abs.2 S.1 InsO-RegE enthaltene Begriff der Zahlung zur Beförderung „Nachhaltiger“ Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenzreife zumindest in der Begründung zu konkretisieren, da unter „nachhaltiger“ Sanierung in der Rechtsprechung und Literatur immer wieder ganz Unterschiedliches verstanden wird<sup>2</sup>.

## 3. Nicht klar geregelt: Zahlungen an öffentlich-rechtliche Gläubiger im Eröffnungsverfahren

In § 15b Abs.2 S.2 InsO-RegE sollte unbedingt das sehr praxisrelevante Problem v. Zahlungen im Eröffnungsverfahren an Sozialversicherungsträger und Fiskus genauer geregelt werden. Laut Begründung (dort S.514) tritt das Abführungsgebot zurück. Dies sollte ausdrücklich für den (nicht-)Pflichtenkanon klargestellt werden, der Verweis auf Zustimmungen des vorläufigen Verwalters geht ins Leere (da dieser hierfür eine Einzelermächtigung bräuchte) und regelt das Eigenverwaltungsverfahren nicht.

## **III. Streichung v. RefE-Neufassung des § 55 Abs.4 InsO**

Die begründungslose Streichung der Anwendung des § 55 Abs.4 InsO im (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahren bedeutet eine Perpetuierung der fiskalischen Vorteile des Eigenverwaltungsverfahrens. Diese Schwerpunktsetzung ist ungerechtfertigt und verstärkt lediglich die Motivation auch „eigenverwaltungsungeeigneter“ Unternehmen einen Eigenverwaltungsantrag zu stellen<sup>3</sup>. Die Norm konterkariert die Sanierungsmöglichkeiten insgesamt und sollte dann auch insgesamt gestrichen werden.

## **IV. Bestellmöglichkeit des ReB zum IV (§ 56 Abs.1 S.2 –Einfügung)**

Die Neuregelung ist unnötig und wird in ersten Fachdiskussionen v. Beraterseite bereits so verstanden, dass der Gesetzgeber ausdrücklich die Gerichte dazu auffordern möchte, den ReB auch später zum IV zu ernennen, weil die eingebaute „Hürde“ nur für Pflichtausschussverfahren gilt.

Die Auswahl des Insolvenzverwalters sollte hingegen weiterhin dem einzelfallorientierten Insolvenzgericht obliegen. Da die Tätigkeit als ReB keine „anwaltliche“ Tätigkeit auch für Rechtsanwälte ist, sind mögliche Inhabilitäten jenseits v. § 45 BRAO zu prüfen. Diese können je nach Verlauf des Restrukturierungsverfahrens (und der Gründe seines Scheiterns oder der Folgeentwicklung) zu bestimmen sein. Ein regelhafter „Durchlauf“ „erst ReB, dann IV“ wird von den Insolvenzgerichten sicher nicht praktiziert werden. Diese Einzelfall-Folgeabwägung

---

<sup>2</sup> Z.B. wird durchaus nachvollziehbar hierunter eine operative Wiederherstellung der Marktfähigkeit verstanden (Frind/Köchling, ZInsO 2013, 1666; Frind, ZInsO 2015, 2249 ff.; Beissenhirtz, ZInsO 2016, 1778, 1790; Freitag, ZIP 2019, 541; Weitzmann, BB 2019, 521; Haarmeyer, ZInsO 2020, 7,8, 10; Ries, INDAT-Report 8/2020, 32, 34), andere Ansichten orientieren sich am IdW S 6 (Cranshaw/Portisch, ZInsO 2020, 226, 237, 243) und/oder halten eine Wiederherstellung des bilanziellen Eigenkapitals für ausreichend (Gerig/Meller/Nientkewitz, ZIP 2017, 2029; Sax/Andersch/Philipp, ZIP 2017, 710).

<sup>3</sup> Zum Fehlanreiz auf Eigenverwaltung „zu drängen“ Wallner, ZIP 2015, 997; Henkel, ZInsO 2015, 2477.

ist auch im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren hinsichtlich der Bestellung des vorläufigen Sachwalters durch die gebotene Folgenabschätzung mit der begrüßenswerten Neuregelung des **§ 270b Abs.2 Nr.3 InsO-RegE** zu Recht so vorgesehen.

## **V. Zeitgrenze für Abwahanträge v. Schuldern und einzelnen Gläubigern in § 59 Abs.1 S.2**

Die nunmehr vorgesehene Zeitgrenze ist aus Sicht der Praxis wenig sinnvoll. Sofern Inhabilitäten mit unabhängigkeitsbeeinträchtigendem Charakter offenbar werden, kann dies durchaus auch noch längere Zeit nach Eröffnung der Fall sein. Die gesamte Neu-Regelung ist indes grundsätzlich abzulehnen, weil sie querulatorische Absetzungsanträge v. Schuldern und einzelnen Gläubigern Vorschub leistet, die bis dato nur als „Anregung“ zu werten waren und nicht rechtsmittelfähig zu bescheiden waren.

## **VI. Neuregelung in § 245a RegE nicht gestrichen**

Die Festschreibung der dauerhaften „Unpfändbarkeitserwartung“ bei Planverfahren natürlicher Personen als Grundlage der Vergleichsrechnung ist eine unnötige und weitere Beschneidung der Gläubigerrechte, insbesondere bei titulierten Forderungen und Forderungen, die gem. § 302 InsO angemeldet wurden.

## **D. Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes (Art.9)**

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Eigenverwaltung nach wie vor keine belastbaren Angaben dazu erhoben werden, welcher Grad der Insolvenzreife (Stichwort: frühzeitige Antragstellung ?) gem. sachverständiger Beurteilung des Sachwalters zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlag. Bei den neuen Restrukturierungssachen wäre ebenfalls zu erheben, in wieviel Verfahren bereits bei Anzeige (sich später herausstellende) Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung dürfte meist gegeben und durch den Antrag wieder ausgeschaltet sein) schon vorlag und in wieviel Sachen diese erst während des Verfahren eintrat.

Vorstand und Beirat

**2.11.2020**

*(diese Dokument wird elektronisch übermittelt und bedarf keiner Unterschrift)*

---

### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bak-inso.de

[www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)

### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B